

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Nr. 34

DONNERSTAG, DEN 18. AUGUST

1949

Gesetz

über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen,
weltanschaulichen, religiösen oder rassischen Gründen.
(Haftentschädigungsgesetz).

Vom 16. August 1949.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Mit Rücksicht auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß für ungerechtfertigte Freiheitsentziehung eine Entschädigung zu gewähren ist, wird folgendes Gesetz erlassen.

§ 1

(1) Wer wegen seiner politischen Ueberzeugung, seiner Weltanschauung, seines Glaubens oder seiner Rasse nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ausgesetzt war und deswegen in der gleichen Zeit seiner Freiheit beraubt wurde, erhält wegen der Freiheitsentziehung eine Entschädigung nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn er die Voraussetzungen für eine amtliche Anerkennung als vom Nationalsozialismus Verfolgter erfüllt.

(2) Das gilt unbeschadet schon ergangener oder zukünftiger gesetzlicher Regelungen besonderer oder allgemeiner Art auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts.

§ 2

(1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz stellt einen Ausgleich für die erlittene Freiheitsentziehung dar und schließt Ansprüche gegen den Staat auf Entgelt für während der Freiheitsentziehung geleistete Dienste aus.

(2) Die Höhe der Entschädigung beträgt je 150,— DM für den ersten vollen Monat und für jeden, auch den angefangenen weiteren Monat der Freiheitsentziehung, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6.

(3) Eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 847 Bürgerlichen Gesetzbuches soll gewährt werden, wenn der Antragsteller zu Versuchszwecken mißbraucht worden ist.

(4) Entschädigung erhält nur, wer am 1. Januar 1949 seinen Wohnsitz im Gebiet der Hansestadt Hamburg hatte, gleichviel, ob die Freiheitsentziehung innerhalb oder außerhalb des heutigen Gebietes der Hansestadt Hamburg verhängt oder vollzogen wurde. Gleiches gilt für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 1949 aus dem Auslande, von der Auswanderung oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückkehren oder als Flüchtlinge in der Hansestadt Hamburg aufgenommen werden und nach Rückkehr oder Aufnahme ihren ersten inländischen Wohnsitz in der Hansestadt Hamburg begründen.

(5) Entschädigungen entfallen, wenn ein Antragsteller gleichartige Entschädigungsansprüche in einem der anderen deutschen Länder geltend gemacht hat oder geltend machen kann.

§ 3

Als Freiheitsentziehung im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- a) Inhaftnahme durch die NSDAP, ihre Gliederungen oder eine andere von ihr beauftragte Stelle;
- b) Zuweisungen zu einer Wehrmachtstrafeinheit, insbesondere zu Bewährungs- und Strafbataillonen;
- c) zwangsweiser Ghetto-Aufenthalt;
- d) haftgleiche Freiheitsbeschränkung infolge Einweisung in Zwangsarbeitsgruppen;
- e) haftgleiche Freiheitsbeschränkung während der Zeit eines Aufenthalts im Verborgenen in Gebieten, in denen die nationalsozialistische Herrschaft die Hoheitsgewalt unmittelbar oder durch militärische Besetzung ausübte, um durch das Verborgensehalten nationalsozialistischer Verfolgung aus den in § 1 genannten Gründen zu entgehen.

§ 4

(1) Ist der Verfolgte vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Verfolgung oder ohne solchen Zusammenhang verstorben, so gehen alle Ansprüche, welche er aus diesem Gesetz erhält oder erhalten haben würde, wenn er noch lebte, über auf seine Hinterbliebenen im Sinne des Gesetzes über Sonderhilfsrenten vom 24. Mai 1948 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), soweit sie auch nach den §§ 1924 ff. Bürgerliches Gesetzbuch als gesetzliche Erben berufen sind.

(2) Hinterbliebenen stehen jedoch auf sie übergegangene Ansprüche nach diesem Gesetz nur zu, wenn sie auf Ansprüche bezüglich Rentenleistungen nach dem Gesetz vom 24. Mai 1948 über Sonderhilfsrenten mit Rückwirkung Verzicht leisten.

(3) Vorbehaltlich des gesetzlichen Uebergangs nach Absatz 1 und 2 können Ansprüche aus diesem Gesetz weder abgetreten noch gepfändet oder verpfändet werden.

§ 5

(1) Eine Entschädigung auf Grund dieses Gesetzes wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum ~~31. Dezember 1949~~ bei der Wiedergutmachungsstelle einzureichen.

(2) Die Wiedergutmachungsstelle entscheidet unter Hinzuziehung von zwei vom Senator des Amtes für Wiedergutmachung zu ernennenden Beisitzern. Gegen die Entscheidung der Wiedergutmachungsstelle ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden Beschwerde an das Amt für Wiedergutmachung gegeben, welches unter Hinzuziehung von

31. März 1950 X

X Volkmann M. G. v. N. 2. 50 44 S. 43

zwei vom Senat zu ernennenden Beisitzern entscheidet; gegen die Beschwerdeentscheidung ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Je einer der in Satz 1 und 2 genannten Beisitzer ist den Kreisen der beteiligten freien Interessenvertretungen zu entnehmen.

(3) Ergeben sich Umstände, aus denen zu entnehmen ist, daß der Antragsteller eine Entscheidung zu seinen Gunsten durch unrichtige oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat, so verfügt die Wiedergutmachungsstelle die Rückzahlung schon bewirkter und die Einstellung weiterer Leistungen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die Entschädigungsberechtigten erhalten in Höhe ihres nach diesem Gesetz bestehenden Anspruchs auf ihren Namen lautende, vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an mit 3 % jährlich verzinsliche Schuldverschreibungen der Hansestadt Hamburg. Jährlich werden Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 2 Millionen Deutsche Mark zur Auszahlung am 2. Januar des folgenden Jahres getilgt. Die Zinsen sind im voraus am 2. Januar jeden Jahres fällig; die Zinsen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Schuldverschreibungen ausgehändigt werden, sind bei Aushändigung dieser Urkunden fällig. Die Zinspflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Tilgung stattfindet.

(2) Der Senat kann anordnen, daß

- a) in einem bestimmten Haushaltsjahre Schuldverschreibungen in einem höheren als dem in Absatz 1 Satz 2 festgelegten Gesamtbetrag getilgt werden;
- b) die jeweils noch geschuldeten Beträge bereits innerhalb des zur Zeit der Bekanntmachung der Anordnung laufenden Haushaltsjahres fällig werden.

(3) Die Hansestadt Hamburg kann die gemäß Absatz 1 und 2 zu erbringenden Leistungen an jeden Inhaber der nach Absatz 1 auszugebenden Urkunde bewirken.

(4) Soweit die Hansestadt Hamburg vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Geldleistungen in Form von Beihilfen oder Darlehen an wiedergutmachungsberechtigte Personen gewährt und dabei ganz oder teilweise die Rückzahlung oder die Aufrechnung gegen Wiedergutmachungsansprüche vorbehalten hat, sind diese Beträge von der gemäß § 5 festzustellenden Entschädigung abzusetzen.

§ 7

Entschädigungen auf Grund dieses Gesetzes sind von der Einkommen-, Lohn- und Erbschaftssteuer befreit; sie bleiben während der ersten drei Jahre bei der Berechnung der Vermögenssteuer außer Ansatz.

§ 8

(1) Der Senat kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesem Gesetz zulassen, um unbillige Härten zu vermeiden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung und sinngemäßen Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. August 1949.

Der Senat